

Auskunftsanspruch bei Verdacht veranlasster Vermittlerwechsel

Maklerpools gewinnen Vertreter gern für sich mit dem Versprechen, die Vertreter könnten sich „ihre“ Kunden schon vor dem Wechsel sichern, indem sie sie übergangsweise beim Pool „parken“. Dieser Praxis hat nunmehr das ArbG Neuruppin¹ Grenzen gesetzt.

Von Jürgen Evers

Die Kammer hat entschieden, dass in den Fällen, in denen der begründete Verdacht besteht, dass der Vertreter während des Bestehens des Vertrages Versicherungsnehmer zu einem Betreuerwechsel veranlasst hat, der Vertreter dem Unternehmer gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Konkret hat der Vertreter dabei nach der Entscheidung zur Vorbereitung von Schadenersatzansprüchen des Unternehmers wegen entgangener Provisionen Auskunft mit folgendem Inhalt zu erteilen: Name des Kunden; Angaben dazu, ob ein Betreuerwechsel vollzogen wurde unter Angabe des Datums des Schreibens, mit dem der Kunde den Betreuerwechsel beim Versicherer/Produktpartner angezeigt hat; Angaben dazu, ob der Kunde und dessen Verträge durch den Vertreter oder einen Dritten betreut werden; ggf. vollständiger Name/Firma des Dritten, der den Kunden nunmehr betreut und Adresse des Dritten.

Ein Vertreter, dem die Vermittlung von Konkurrenzgeschäften und die Abwerbung von betreuten Kunden vertraglich untersagt sei, könne vor seinem Ausscheiden zwar bloße Vorbereitungshandlungen treffen, die in die Interessen des Unternehmers nicht unmittelbar eingreifen. Auch die bloße Information darüber bei dem Unternehmer auszuscheiden, sei grundsätzlich unbedenklich. Selbst eine pauschale Unterrichtung betreuter Kunden dahin, nachvertraglich eine andere Tätigkeit in der Finanzdienstleistungsbranche auszuüben, ohne nähere Angaben zu machen, lasse eine Verletzungshandlung des Vertreters noch nicht erkennen. Weise der Vertreter demgegenüber auf eine von ihm beabsichtigte Konkurrenzaktivität hin, greife er bereits unmittelbar in die Geschäfts- und Wettbewerbsinteressen des vertretenen Unternehmers ein. Darin liege keine zulässige Vorbereitungs-

handlung mehr. Dass der Vertreter sämtliche vom Unternehmer benannten Kunden tatsächlich über die beabsichtigte Selbstständigkeit informiert hat, sei nicht erforderlich, wenn der Verdacht eines vertragswidrigen Handelns begründet sei. In diesen Fällen könne der Unternehmer sich die notwendigen Informationen nicht selbst auf zumutbare Weise beschaffen, wenn er mit den Betreuerwechselanzeigen keine Informationen zum Vertrag des Kunden vonseiten der Versicherer erhalte, sodass er darauf angewiesen sei, dass der Vertreter Auskunft erteile. Andererseits könne dem Vertreter die Auskunftserteilung mit Blick auf ein langes Vertragsverhältnis und eine langjährige Betreuung der Kunden und des persönlichen Vertrauensverhältnisses durchaus zumutbar sein.

Die Zuerkennung des Auskunftsanspruchs zur Vorbereitung des Schadenersatzanspruchs des Unternehmers erfordere eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls. Dabei sei die gesetzliche Verteilung der Darlegungs- und Beweislast im Prozess zu berücksichtigen. Diese dürfe nicht unzulässig verändert werden, indem angenommen wird, materiellrechtliche Auskunftsansprüche seien bereits gegeben. Hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Pflichtverletzung durch den Vertreter lägen indessen vor, wenn der Unternehmer unter Beifügung einer Liste mit dem Kundennamen, dem Vertrag und Datum des Eingangs der Betreuerwechselanzeige der Versicherer bei ihm nachvollziehbar dargelegt hat, dass es bei einer Vielzahl der Kunden zu einem Betreuerwechsel gekommen ist. Dies sei anzunehmen, wenn es danach in einem Zeitraum von gut acht Monaten bei 323 Verträgen zu einem Betreuerwechsel gekommen ist, der im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung des Vertretervertrages steht, während nach Ver-

tragsbeendigung nur noch 46 Betreuerwechselanzeigen bei dem Unternehmer eingegangen sind. Ebenso lägen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Pflichtverletzung durch den Vertreter vor, wenn der Unternehmer dargelegt hat, dass vom Vertreter betreute Kunden den Unternehmer haben wissen lassen, sie seien vom Vertreter noch während des Vertragsverhältnisses über dessen Beendigung und seine Selbstständigkeit informiert worden. Räumt der Vertreter ein, noch vor seinem Ausscheiden gegenüber Kunden die Beendigung des Vertretervertrages verlautbart und auf Nachfrage von der künftigen Selbstständigkeit berichtet zu haben, gibt dies bereits Anlass für den Verdacht eines vertragswidrigen Verhaltens des Vertreters. Es handelt sich nicht nur um einen neutralen Hinweis, wenn der Vertreter während der Vertragslaufzeit von ihm betreute Kunden im Zusammenhang mit der Beendigung seines Vertragsverhältnisses auch auf seine zukünftige Konkurrenzfähigkeit hinweist, die er unmittelbar nach Beendigung aufzunehmen beabsichtigt. Der Unternehmer könne Auskunft allerdings nur über solche Umstände verlangen, die zur Bezifferung eines gegebenen Schadenersatzanspruches erforderlich sind. Aus Anhaltspunkten dafür, dass der Vertreter vertragswidrig Betreuerwechsel veranlasst hat, ließe sich nicht automatisch ableiten,

dass der Vertreter bereits Versicherungen unter Umgehung des Unternehmers vermittelt hat und er auch insoweit gegenüber dem Unternehmer zur Auskunft verpflichtet wäre. Dies gelte selbst dann, wenn der Vertreter seit geraumer Zeit so gut wie keine Vermittlungserfolge mehr erzielt hat.

Aus ausbleibenden Geschäftserfolgen des Vertreters und Betreuerwechselanzeigen könne auch nicht gefolgert werden, dass der Vertreter selbst schon vor seinem Ausscheiden Kunden zur Kündigung, Beitragsfreistellung bzw. Beitragsreduzierung, zum Widerruf oder zur anderweitigen Auflösung eines über den Unternehmer vermittelten Vertrages geraten hat. Auch für eine Empfehlung des Vertreters an Kunden, von einem in Aussicht genommenen Vertrag Abstand zu nehmen oder einen solchen nicht durchzuführen, ließen solche Anhaltspunkte nicht schließen.

1 ArbG Neuruppin, 10.02.2022 – 1 Ca 244/21 – EversOK – OVB 48 –



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA

Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

